

+++ Corona: Überbrückungshilfen +++

(Rechtsstand: 26.06.2020)

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

in allen Medien präsent ist derzeit das Konjunkturpaket 2020 der Bundesregierung. Ein Bestandteil davon soll eine **Überbrückungshilfe für Unternehmen und Selbstständige** werden, die wegen der Corona-Krise in Schwierigkeiten gekommen sind. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird noch Ende Juni 2020 erwartet.

Die Details zu dieser Förderung stehen daher noch nicht endgültig fest. Anträge für die Förderung können derzeit noch nicht gestellt werden. Fest steht, dass die für die Anträge benötigten Zahlen von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt werden müssen. Es ist daher sinnvoll, schon jetzt zu prüfen, ob eine Förderung für Sie in Betracht kommt und den Antrag vorzubereiten.

Eine Überbrückungshilfe können Sie voraussichtlich erhalten, wenn:

- Ihr **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um 60% niedriger** war als in den Vorjahren (als Zahlenbasis gilt hierfür voraussichtlich die Umsatzsteuervoranmeldung).
- Ihr **Umsatz in einem der Monate Juni, Juli und August 2020 um mindestens 40% niedriger** ist als in den jeweiligen Monaten in 2019.

Sie können dann einen Anteil Ihrer monatlichen Fixkosten als nicht rückzahlbaren steuerbaren Zuschuss erstattet bekommen. Auch die Kosten für den Steuerberater für die Beantragung dieser Überbrückungshilfe zählen zu den förderfähigen Fixkosten. Die Höhe der Erstattung hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs und der Anzahl der Mitarbeiter ab.

Halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen diese Voraussetzungen erfüllt sein werden?

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Denn die Zahlen zu Umsätzen, Umsatzschätzungen und Fixkosten sollten möglichst korrekt und schnell

Günter Wesch
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Rechtsbeistand

Senner Str. 2
33647 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 41720 0
Fax.: 05 21 / 417 20 20

post@wesch.com
www.wesch.com

vorliegen. Nur so kann der Antrag auf Förderung für Ihr Unternehmen schnellstmöglich gestellt und bearbeitet werden. Ansonsten drohen Zeitverlust und später – da sämtliche Anträge im Nachhinein überprüft werden – die Rückzahlung der Förderung.

Um den Antrag gut vorzubereiten ist erforderlich:

1. Stellen Sie sicher, dass uns für die **Buchhaltung April und Mai 2020** alle relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns bereits alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt haben.
2. Es muss auch eine **Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August** abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.
3. Gefördert werden **Fixkosten**, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu ihren Fixkosten vorliegen und welche der Kosten auf Verträgen beruhen, die Sie vor dem 01.03.2020 eingegangen sind.

Förderfähige Fixkosten sind insbesondere:

- o Mieten und Pachten
 - o Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
 - o Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
 - o Ausgaben für notwendige Instandhaltung
 - o Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV,
 - o Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
 - o betriebliche Lizenzgebühren,
 - o Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
- O Förderfähig sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben.

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen, sobald die entsprechenden Anträge auf Förderung gestellt werden können.

Bleiben Sie weiterhin gesund !

Svea Mareen und Günter Wesch
mit dem gesamten Team der Wesch PartGmbB
Steuerberater – vereidigter Buchprüfer.

